

RATHAUSERESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y .
Wien, Donnerstag, den 3. Dezember 1925.

Geehrte Redaktion!

Wir haben am 21. November die angeschlossene Notiz über die Sonntagsruhe und den Ladenschluss veröffentlicht und Ihrer Redaktion auch ein Exemplar des darin erwähnten Heftes übermittelt. Leider ist in Ihrem Blatt bisher die Veröffentlichung unterblieben. Da der Magistrat grossen Wert auf die Information des Publikums über die Sonntagsruhe-Bestimmungen legt, wiederholen wir diese Notiz, bitten um möglichst baldige Veröffentlichung und bemerken, dass Ihrer Redaktion weitere Belegexemplare gerne zur Verfügung gestellt werden:

Sonntagsruhe und Ladenschluss. Die Vorschriften über Sonntagsruhe und Ladenschluss sind heute zu einer Art Geheimwissenschaft geworden. Die zahlreichen auf Grund der bestehenden Gesetze erlassenen Ausnahmen haben bewirkt, dass sich die Bevölkerung, aber auch die Organe der Sicherheitswache nicht mehr zurechtfinden können. Bürgermeister Seitz hat nun verfügt, dass der Wiener Magistrat ein Verzeichnis der Sonntagsruhe und Ladenschlussausnahmen in Wien ausarbeitet. Das Verzeichnis, ein 32 Seiten starkes Heftchen, ist bereits erschienen und enthält auch Hinweise auf die geltenden Ersatzruhevorschriften und ein alphabetisch geordnetes Nachschlageregister. Bei jedem der angeführten Gewerbe, für die Ausnahmen bestehen, sind die Vorschriften über die zulässige Sonntagsarbeit und den eintretenden Ladenschluss oder Geschäftsschluss und ein Hinweis auf die Ersatzruhevorschriften angeführt. Daneben befinden sich die Gesetzeszitate. Das Heftchen kann um dreissig Groschen bei der städtischen Hauptkasse im Neuen Rathaus und bei den Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter bezogen werden.

Rückwirkung auf vorangegangene Anforderungen. In mehreren Tagesblättern wurde die Novelle zum Wohnungsanforderungsgesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 304, dahin ausgelegt, dass der Hauseigentümer die Begünstigung der Anforderungsfreiheit für Räume, deren Benützungsberechtigung am 31. Juli 1925 auf einem anderen Rechtsgrund als dem der Miete oder Zuweisung beruhte, ungeachtet einer vor dem Stichtag ergangenen Anforderung durch eine Vermietung der angeforderten Räume nach dem 31. Juli 1925 erwerben und hiedurch gleichzeitig die Anforderung beseitigen könne. Demgegenüber hat das Wohnungsamt der Stadt Wien in der Praxis an der Ansicht festgehalten, dass eine vor der Novelle ergangene Anforderung durch eine nachträgliche Vermietung des Hauseigentümers in ihrer rechtlichen Wirkung nicht mehr beeinflusst werden kann. Zur Entscheidung der strittigen Frage hat der Bürgermeister als Landeshauptmann das Oberlandesgericht Wien angerufen, das in seinem Erkenntnis vom 19. November 1925 der Ansicht des Wohnungsamtes beigepflichtet hat.

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Donnerstag, den 3. Dezember 1925. Zweite Ausgabe

Grossverkehr auf den Märkten. Da heuer der 6. Dezember auf einen Sonntag fällt, ist der Grossverkehr auf dem Naschmarkt, dem Schwendmarkt und Yppenmarkt schon am Freitag, den 4. und Samstag, den 5. Dezember, bis sieben Uhr abends gestattet. Am Sonntag ist kein Verkauf.

Die Beratung des städtischen Hauptvoranschlags. Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen setzte heute nachmittag die am Montag begonnenen Beratungen über den Haushaltsplan für das Jahr 1926 fort. Es wurde die am Mittwoch unterbrochene Debatte über die Verwaltungsgruppe für Sozialpolitik und Wohnungswesen fortgesetzt. Stadtrat Kunsch kam zunächst nochmals auf die Ausführungen des städtischen Finanzreferenten zurück und bezeichnete es als wirtschaftlich unzulässig, dass die Gemeinde bei der gegenwärtig herrschenden grossen Krise derartige Steuereinnahmen an sich ziehe, statt sie den privaten Unternehmungen zur Ausgestaltung ihrer Betriebe zu überlassen. Er stellte ferner eine Reihe von Anfragen über die Zinsbildung in den städtischen Wohnhausbauten und bemängelte, dass die Mieten in den Gemeindehäusern nicht getrennt nach Instandhaltungszins und Betriebskosten berechnet werden, sondern eine Pauschalsumme eingehoben wird. Aus der in der Betriebsrechnung für die Häusererhaltung eingesetzten Post „Reserve für grössere Instandsetzungen“ von insgesamt 476.000 Schilling, leitete er ab, dass die Gemeinde nicht wie der Ausweis zeigt, für die Häuser eine wirkliche Aufwendung von 84.000 Schilling macht sondern im Gegenteil einen Ueberschuss von 392.000 Schilling erzielt die als eine Hausherrenrente anzusehen sind. Gemeinderat Binder beschwerte sich darüber, dass die Hausbesorger in den städtischen Bauten parteipolitische Agitation betreiben. Er bemängelt, dass für die Beflaggung dieser Häuser am Staatsfeiertag Sammlungen unter den Wohnparteien veranstaltet worden sind. Wenn die Gemeinde die Beflaggung dieser Häuser wünsche, dann soll sie die Fahnen selbst beistellen.

Stadtrat Breitner entgegnet, dass es doch richtiger sei, wenn die Mieter selbst diese Fahnen anschaffen, als dass dazu Steuergelder verwendet werden müssten.

In seinem Schlusswort erwidert Stadtrat Weber, dass die Gemeinde in den alten städtischen Wohnhäusern genau nach den gesetzlichen Vorschriften den Mietzins, zerlegt in Instandhaltungs- und Betriebskosten, einhebt. Es werde jeder Mietpartei in der genauesten Weise über diese Beträge Rechnung gelegt. Für die neuen Häuser gilt dieses Gesetz nicht; hier ist die freie Mietzinsbildung gestattet. Aber die Gemeinde mache davon nur insoweit Gebrauch, als sie um den grossen bürokratischen Apparat zu ersparen und Zinsschwankungen zu vermeiden, einen Pauschalzins verlangt. Sonst müsste bei der grossen Anzahl von städtischen Neubauten, die ununterbrochen anwächst, ein gewaltiger Beamtenapparat aufgebaut werden, um jeden Monat die Instandhaltungs- und Betriebskosten zu berechnen. Die Kosten dieses Apparates müssten wieder von den Mietern bezahlt werden. Es kann aber nicht davon gesprochen werden, dass die Gemeinde irgendeine Hausherrenrente erziele. Daher wird diese Reserve für Instandsetzungen bewilligt und der Betrag gesondert verrechnet. Eine Partei, die in ein völlig neues Gemeindehaus einzieht, hätte überhaupt keinen Instandhaltungszins zu zahlen, müsste aber in

einigen Jahren mit verhältnismässig grossen Beträgen belastet werden. Es würde also ein Mieter einige Jahre umsonst wohnen, während der nach ihm Einziehende für alle Abnutzungen aus der Vergangenheit aufzukommen hätte. Um das zu vermeiden, wird jetzt eine Miete eingehoben, die den Aufwand für ^{die} voraussichtlichen Instandhaltungsarbeiten in den nächsten Jahren deckt, so dass selbst bei grossen Reparaturen mit den Reserven das Auslangen gefunden werden wird. Schliesslich dürfe die Miete in den städtischen Neubauten mit der in den anderen Wiener Häusern nicht verglichen werden, weil die Bauweise der Gemeinde sich vorteilhaft von der privaten Bautätigkeit unterscheidet. Die Gemeinde verbaut nur fünfzig Prozent des Grundes und verwendet den übrigen Teil für Gartenanlagen und Gartenhöfe. Es gibt keine langgestreckten Gänge mit Küchen und Abortfenstern. Jede Stiege und jeder Stock hat höchstens vier Wohnungen und für die Ausstattung der Wohnungen gibt es überhaupt keine Vergleichsmöglichkeit. Alle Wohnräume sind direkt belichtet Gas und elektrisches Licht, Wasserleitung und Klosett sind im Wohnungsverschluss. Alle Räume haben Parkettboden, Türen und Fenster sind weiss lackiert und ein grosser Teil der Wohnungen hat überdies Balkon oder Loggia. Dazu kommen noch die zentralen Waschanlagen, Bäder u. s. w. Für die Badeanlagen und Wäschereien hebt die Gemeinde nur die Betriebskosten ein; ein Ueberschuss wird nicht angestrebt. Von einer Verzinsung des Baukapitals kann nicht gesprochen werden. Die städtischen Wohnküchen haben überhaupt kein Gleichnis in Wien. In den alten Häusern ist weder ein Vorraum, noch ein Vorzimmer und auch das Ausmass der Räume ist meist kleiner, als in den Gemeindebauten. Der Pauschalzins wird nach Berücksichtigung all dieser besonderen Ausstattung und der Lage der Wohnung berechnet. Hier ist eine einheitliche Zinsbildung unmöglich. Für die neuen Häuser ist auch die Hausordnung die gleiche wie für die übrigen städtischen Wohnhäuser. In den letzten Monaten hat die Bestimmung der Hausordnung über das Verbot der Hundehaltung viel Lärm gemacht. Während in den alten Gemeindehäusern und in jenen Neubauten, in denen die Stiegenausgänge direkt auf die Strasse münden, gegen die Hundehaltung kein Einwand erhoben wird und lediglich nur von der Hausverwaltung darauf gesehen wird, dass eine Verunreinigung durch die Tiere nicht erfolgt, ist das Halten von Hunden in den grossen Wohnhausanlagen mit Innenhöfen und Gartenanlagen unzulässig. Hier steht man vor der Entscheidung, ob die Gartenhöfe für die Kinder oder die Hunde geschaffen worden sind. Da wird wohl kaum ein Zweifel obwalten können, dass ^{jedermann} dem Standpunkt der Gemeindeverwaltung ^{teilt} und sich für die Kinder entscheidet. Dort wo vor Erlassung dieser Bestimmung Parteien mit Hunden eingezogen sind, wird so vorgegangen, dass neue Tiere nicht mehr zuwachsen dürfen. Die Hausbesorger haben wie jede andere Partei im Haus das Recht, sich parteipolitisch zu betätigen. Selbstverständlich ist bei Ausübung der Hausbesorgerpflichten, wie etwa das Uebernehmen von Meldesetteln u. s. w. eine parteipolitische Agitation nicht gestattet, doch sind solche Beschwerden nicht erhoben werden.

Es wurde dann die Verwaltungsgruppe für Sozialpolitik und Wohnungswesen genehmigt und mit der Beratung der Gruppe für Wohlfahrtswesen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen, die von dem amtsführenden Stadtrat Professor Tandler eingeleitet wurde, begonnen.
